

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Gebiet der Stadt Datteln
vom 27.10.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und des § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 9. Juni 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Städtische Bekämpfungsmaßnahmen
- § 4 Meldepflicht
- § 5 Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten
- § 6 Vorbeugende Maßnahmen
- § 7 Kosten
- § 8 Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet, die
 1. Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
 2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
 3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.
- (3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 3 Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Der Kommunale Servicebetrieb Datteln - KSD – führt bei akutem Rattenbefall zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Datteln Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Datteln durch.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs.1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle

Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Schifffahrtskanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. .
- (4) Die Verpflichteten nach § 2 haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Tiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.
- (5) Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich textlich zu benachrichtigen.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken dem KSD unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann der KSD den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Der KSD kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht besteht.

§ 5 Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung (sachkundiger Verwender) oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu

bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse dem KSD auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.
- (3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Es dürfen nur Wirkstoffe (Rodentizide) mit Antikoaganzien der 1. Generation verwendet werden (mit einem Gehalt von bis zu 30 mg/kg). Die Bekämpfung darf nur in den Innenräumen und unmittelbar um Gebäude stattfinden. Die Anbringung darf nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen erfolgen.

§ 6 Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.
- (4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§7 Kosten

- (1) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf städtischen Liegenschaften werden von der Stadt Datteln getragen. Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen sowie in der öffentlichen Kanalisation trägt der KSD. Die Kosten der Kanalbelegung werden dabei in den Abwassergebühren berücksichtigt.
- (2) Sofern sich ergibt, dass ein Mitwirkungspflichtiger durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Ausbreitung von Ratten Vorschub geleistet hat, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten oder die Nichtbefolgung darüberhinausgehender Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten, hat er der örtlichen Ordnungsbehörde die durch die Bekämpfung entstandenen Kosten binnen vier Wochen nach Aufforderung zu ersetzen.

§ 8 Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,

4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.